

Satzung**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg
(Friedhofsgebührensatzung) vom 28. September 2006¹**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 18.09.2006 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498),
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488),
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW. 2127).

§ 1**Gebührentatbestand**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Feuerbestattungsanlage sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Stadt Duisburg in ihrer jeweils geltenden Fassung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2²**Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettung haben die Antragsteller/innen zu tragen.

§ 3³**Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung verpflichtet ist derjenige / diejenige, der / die die gebührenpflichtige Leistung des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt. Dies ist insbesondere derjenige / diejenige, der / die eine Bestattung auf dem Friedhof willentlich herbeiführt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4³**Fälligkeit**

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg vom 24.03.2005 außer Kraft.

- ¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg 49/2006, S- 403-406
in Kraft getreten am 21.10.2006
- ² Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 43/2011, S. 460-462
1. Änderung vom 07.11.2011, in Kraft getreten am 01.12.2011
Neufassung Gebührentarif
- ³ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2012, S. 509-510
2. Änderung vom 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013
§ 3 Abs. 1 geändert
§ 4 geändert
- ⁴ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 22/2013, S. 169
3. Änderung vom 10.07.2013, in Kraft getreten am 16.07.2013
Text Gebührentarif mit der laufenden Nr. 26 geändert

GEBÜHRENTARIF⁴

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Duisburg in der Fassung der 1. Änderung vom 07.11.2011

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährl. Geb. (Verläng.) EUR	neue Gebühr EUR
A ERWERB UND WIEDERERWERB VON RECHTEN AN GRABSTÄTTEN			
I. Erwerb von Reihengrabstätten			
1	für Verstorbene bis zu 5 Jahren		592
2	für Verstorbene über 5 Jahren		1.066
3	Sargrasenreihengrabstätte		1.899
4	Urnenreihengrabstätte		1.022
5	Urnenrasenreihengrabstätte		1.865
6	Anonyme Urnenreihengrabstätte		1.147
II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Stelle			
7	Wahlgrabstätte engliegend	56,65	1.133
8	Wahlgrabstätte engliegend als Tiefgrab	80,00	1.600
9	Wahlgrabstätte getrenntliegend	61,15	1.223
10	Wahlgrabstätte getrenntliegend als Tiefgrab	85,70	1.714
11	Sargrasenwahlgrabstätte	100,91	2.018
12	Urnenwahlgrabstätte	54,10	1.082
13	Baumwahlgrabstätte für Urnen	106,95	2.139
14	Ruhestätte im Kolumbarium	138,40	2.768
III. Wiedererwerb und sonstiger Erwerb von Nutzungsrechten			
15	Die Gebühr für die Vergabe des Nutzungsrechts an der für das Aufstellen von Grabmalen außerhalb der Grabstätte erforderlichen Fläche beträgt einmalig		113
16	Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte ist für jedes Jahr des Wiedererwerbs 1/20 der im Zeitpunkt des Wiedererwerbs für den Ersterwerb gültigen Gebühr zu zahlen.		
B BESTATTUNGEN SOWIE NEBENLEISTUNGEN			
I. Erdbestattungen			
17	Bestattungen von Totgeburten und Kindern bis zu 2 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		60
18	Bestattungen von Verstorbenen über 2 Jahren und bis zu 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		433
19	Bestattungen von Verstorbenen über 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		770
20	wie 19, Bestattung am Samstag		820

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährl. Geb. (Verläng.) EUR	neue Gebühr EUR
II. Urnenbeisetzungen, Ascheverstreungen			
21	Urnenbeisetzung einschließlich Grabanfertigung und Grabschließung		346
22	wie 21, Beisetzung am Samstag		396
23	Ascheverstreung im Streufeld		1.822
24	Urnenbeisetzung im Kolumbarium		46
III. Nebenleistungen			
25	Trauerhallennutzung		175
26	Trauerhallennutzung am Samstag und Trauerhallennutzung für Gedenkfeiern an Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Karfreitag und -samstag, Ostersonntag und -montag		225
27	Urnenfeerraum		50
28	Benutzung der Abschiedsräume		143
29	Benutzung der Kühlräume Waldfriedhof/Krematorium		102
30	Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen		102
31	Benutzung des Raumes der Erinnerung je Monat		28
C EINÄSCHERN SOWIE NEBENLEISTUNGEN			
I. Einäscherung			
32	Mit der Gebühr nach lfd. Nr. 32 sind die Kosten für die Gestellung einer Urne abgegolten.		250
33	Einäscherung von Kindern bis zu 5 Jahren		141
34	sonstige Einäscherung		313
zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)			
II. Nebenleistungen			
35	Versendung einer Urne		23
zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)			
D AUSGRABUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN			
I. Leichen und Leichenreste; Ausgrabung			
36	von Verstorbenen bis 5 Jahren		866
37	von Verstorbenen über 5 Jahren		1.925
Wiederbeisetzung			
38	von Verstorbenen bis 5 Jahren (wie Position 18)		433
39	von Verstorbenen über 5 Jahren (wie Position 19)		770

Lfd. Gebührenart Nr.	jährl. Geb. (Verläng.) EUR	neue Gebühr EUR
II. Aschen und Aschenreste		
40 Ausgrabung		495
41 Wiederbeisetzung (wie Position 21)		346
Die Erhebung von Gebühren nach den lfd. Nr. 36 - 41 lässt die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, Grabzubehör einschl. des Grabmals vorher entfernen zu lassen, unberührt. Auch die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettungen haben die Antragsteller zu tragen.		
E GENEHMIGUNG VON GRABMALEN, EINFASSUNGEN UND GRABKAMMERN		
42 für die Genehmigung von Grabmalen und Steineinfassungen		40
43 für die Genehmigung von Sargkammern je Grab		180
44 für die Genehmigung von Urnenkammern je Urne		40
F SONSTIGE GENEHMIGUNGEN		
45 Genehmigung für das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher		40
46 Übertragung des Nutzungsrechts		20
47 Urnenanforderung		20